

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Kommunikation

29. Dezember 2021

SCHUTZKONZEPT

COVID-19: Hallenbad Telli

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für das Hallenbad Telli und tritt auf Montag, 20. Dezember 2021 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen.

Wo im vorliegenden Anlagen-Schutzkonzept nicht anderweitig geregelt, sind Details dem [Schutzkonzept vom Verband Hallen- und Freibäder](#) zu entnehmen, im Einzelfall auch aus dem [Schutzkonzept von Swiss Aquatics, oder den Angaben](#) der Organisationen Schweizerische Lebensretter Gesellschaft (SLRG), den Organisationen der Arbeitswelt (OdA), der Interessengemeinschaft für die Ausbildung von Badangestellten (IGBA) und dem Schweizerischen Badmeisterverband (SBV).

2. Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats und des Kantons Aargau gelten folgende übergeordnete Grundsätze für das Hallenbad Telli:

- Zutritt ins Hallenbad nur mit 2G+ (genesen, geimpft und zusätzlich negativ getestet) ausser für Personen unter 16 Jahren. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Weitere Informationen dazu sind zu finden unter dem folgenden Link: [BAG Covid-Zertifikat](#).
- Maskentragpflicht in allen Innenräumen, ausser im Nassbereich/während dem Schwimmen, für alle Personen ab 12 Jahren
- Symptomfrei ins Hallenbad – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Distanz halten (1,5m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Bestimmung Corona-Beauftragte/-r des Vereins, Sportaktivitäten-Organisators, etc.

2.1 Eingeschränkter Zugang

Zugelassen sind sowohl das organisierte Vereinsschwimmtraining, ebenso Schwimmschulen, Rettungsschwimmkurse und Aquafitkurse. Ebenfalls ist die Benutzung des Bades durch Einzelpersonen, Familien und Individualsportlerinnen und -sportler möglich.

Öffnungszeiten bis auf Weiteres:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	Mittwoch	Samstag	Sonntag
11.45 – 14.00 Uhr öffentlicher Betrieb, Aquafit u. Ä. in der Sprungbucht und im Nichtschwimmerbecken. 19.00 – 22.00 Uhr öffentlicher Betrieb, Aquafit u. Ä. in der Sprungbucht und im Nichtschwimmerbecken. das Frühschwimmen am Donnerstag findet statt	11.45 – 22.00 Uhr öffentlicher Betrieb: Kurswesen und Vereinstraining finden parallel statt.	08.00 – 18.00 Uhr nur für Kurse geöffnet	08.00 – 18.00 nur öffentlicher Betrieb Ausnahme 3-4 Rettungsschwimmkurse pro Jahr

Die Betriebsleitung kann die Nutzungs- und Öffnungszeiten des Hallenbads während der Gültigkeit dieses Schutzkonzeptes nach Bedarf den Gegebenheiten weiter anpassen (z. Bsp. für während den Schulferien, bei Feiertagen, weiteren Massnahmen des Bundes oder Kantons, etc.).

Die konkreten **Betriebszeiten** sind auf der [Webseite des Hallenbads](#) und vor Ort einzusehen.

2.2 Genereller Betrieb

Es gilt der Grundsatz: "Verantwortung übernehmen/ Abstandhalten".

- **Maskenpflicht** für Personen ab 12 Jahren in allen Innenräumen ab Eintritt in die Anlagen/Gebäude inkl. Garderoben, Restaurants, Wartebereiche etc. Es besteht keine Maskenpflicht während des Badens/Schwimmens resp. im Nassbereich.
- **2G+ Zertifikatspflicht** ab 16 Jahren in der ganzen Anlage (genesen, geimpft und zusätzlich negativ getestet). Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Für Schülerinnen und Schüler, die das Hallenbad im Rahmen des Sportunterrichts besuchen, gelten separate Bestimmungen. Für die Mitarbeitenden des Hallenbads gilt 2G und Maskenpflicht.
- Keine Erhebung Kontaktdaten: Wo 2G oder 2G+ gilt, entfällt das Erheben der Kontaktdaten.
- Garderoben: In den Garderoben sind alle Schliesskästli nutzbar. Spezielle Regelungen gelten für die Schwimmschulen und Vereine. Die Abstandsregeln gelten weiterhin.
- Schwimmbetrieb: Der Schwimmbetrieb wird kreiselnd geführt.
- Weitere Räume: Die Eingangshalle ist sowohl während den offiziellen als auch ausserhalb der regulären Öffnungszeiten nur mit Zertifikat (für Personen ab 16 Jahren) zugänglich. Die Schwimmschulen sind selber verantwortlich dafür, dass die Kinder von der Eingangstüre zum Schwimmunterricht kommen.
- Konsumation: Der Snack- und die Getränke Automaten sind benutzbar. Konsumationen sind nur sitzend erlaubt.
- Desinfektionsmittel steht an ausgewählten Standorten zur Verfügung.

2.3 Trainingsbetrieb von Schwimmschulen und weiteren Kursen

Für den Trainingsbetrieb und das Kurswesen gilt 2G+Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren und Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.

Die Elternbegleitkarte wird nicht mehr abgegeben. Die Schwimmschulen etc. sind selber dafür verantwortlich, dass die Kinder von der Eingangstüre zu den Schwimmlehrerinnen und -lehrern gelangen.

2.4 Reinigung des Hallenbads

Hallenbad, Duschen und Garderoben werden gemäss den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen nötig. Die Reinigung der Sportgeräte ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers der Sportgeräte (Kanti, Primar und Vereine).

2.5 Wettkämpfe

Wettkämpfe sind zugelassen. Es gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Sportverbände und 2G+Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren und Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Es braucht eine Bewilligung der Betriebsleitung. Umfasst ein Wettkampf mehr als 300 Personen (alle Personen mitgerechnet – Teilnehmende, Helfende, Coaches, Zuschauende, etc.) muss die Veranstaltung den kantonalen Behörden gemeldet werden.

Weitere Informationen: https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/informationen_zu_veranstaltungen/informationen_zu_veranstaltungen_1.jsp

3. Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter

Ein Anrecht auf die Nutzung des Hallenbads Telli besteht nur dann, wenn der jeweilige Sportaktivitäten-/ Wettkampfveranstalter ein Schutzkonzept vorweisen kann. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Swiss Olympic stellt [Unterlagen für Schutzkonzepte](#) zur Verfügung, welche mit geringem Aufwand adaptiert werden können. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe der jeweiligen Sportaktivitäten-/ Wettkampfveranstalter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

4. Kontaktperson Hallenbad Telli

Beat Brack

Telefon 062 834 64 00

E-Mail Beat.Brack@ag.ch

5. Auskunft

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

E-Mail: sport@ag.ch